

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00287 vom 5. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00287](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00287)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00287 du 5 août 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00287 del 5 agosto 2010

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Der vorliegenden Streitsache liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer absolvierte ab 1. August 2008 eine Lehre als Detailhandelsfachmann Beratung bei der C. in Emmenbrücke (Urk. 12/58). Die Beschwerdegegnerin sprach ihm hierzu am 31. Juli 2008 Taggeld und die Kosten der Umschulung zu (Urk. 12/64 und Urk. 12/65). Gleichentags schloss die Beschwerdegegnerin mit dem Beschwerdeführer eine Zielvereinbarung betreffend die Umschulung ab. Dabei verpflichtete sich der Beschwerdeführer zu regelmässiger Teilnahme am Unterricht und zum Unterlassen von unentschuldigtem Absenzen. Weiter verpflichtet er sich zur Zustellung der Ausbildungsberichte und Schulzeugnisse und zur sofortigen Kontaktaufnahme mit der Eingliederungsverantwortlichen der Beschwerdegegnerin, falls eine erfolgsversprechende Weiterführung der Ausbildung gefährdet sein sollte (Urk. 12/68). Am 23. September 2009 teilte das Bildungszentrum D. der C. mit, dass der Beschwerdeführer den Berufsschulunterricht sehr unregelmässig besuche. Im ersten Lehrjahr habe er 36 unentschuldigte und 46 entschuldigte Absenzen gehabt. Im zweiten Lehrjahr weise er bereits wiederum zahlreiche Absenzen auf (Urk. 12/80/5). Der Beschwerdeführer wurde von der C. am 26. Oktober 2009 schriftlich verwarnt und dazu angehalten, die unentschuldigten Absenzen schriftlich zu erklären und zu begründen, den versäumten Stoff nachzulernen, nicht gemachte Prüfungen nachzuholen und seine 41 Minusstunden aufzuholen (Urk. 12/83/2). Am 29. Oktober 2009 vereinbarte der Beschwerdeführer mit der Beschwerdegegnerin, dass er in Zukunft keine weiteren oder nur noch wenige, ärztlich belegte Absenzen aufweisen und er immer pünktlich zur Arbeit und zum Schulunterricht erscheinen werde. Die Beschwerdegegnerin wies den Beschwerdeführer dabei auf Art. 21 ATSG und auf die Folgen einer allfälligen Leistungsverweigerung hin (Urk. 12/81). Nachdem das Bildungszentrum D. am 17. November 2009 die Auflösung des Lehrverhältnisses des Beschwerdeführers beantragt hatte (Urk. 12/85), liess die C. dieses am 23. November 2009 per 31. Januar 2010 auf, da der Beschwerdeführer den Unterricht weiterhin unregelmässig besucht und die Gründe seiner Absenzen nicht bekannt gegeben habe (Urk. 12/84). Daraufhin hob die Beschwerdegegnerin die beruflichen Massnahmen per 11. Dezember 2009 auf (Urk. 2)

2.2. Der Beschwerdeführer wies in der Berufsschule unbestrittenermassen zahlreiche, teilweise unentschuldigte Absenzen auf, welche schliesslich zur Auflösung des Lehrvertrags führten. Der Beschwerdeführer weist diese Absenzen auf, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, den Unterricht zu besuchen. Die vom Beschwerdeführer angebrachte fehlende schulische Leistungsfähigkeit steht einem regelmässigen Besuch des Unterrichts nicht entgegen. Ebenfalls nicht von Bedeutung sind allfällige

Schwierigkeiten am Arbeitsplatz selbst, führten doch nicht diese, sondern die unentschuldigsten Absenzen in der Schule zur Vertragsauflösung. Inwieweit die konkrete Umschulung als solche unzumutbar war, kann offen bleiben. Entschliesst sich nämlich eine versicherte Person dazu, eine Leistung trotz Unzumutbarkeit zu erbringen, hat sie die Folgen, die sich aus der fehlgeschlagenen Eingliederung ergeben, im Rahmen des von ihr zu tragenden Eingliederungsrisikos zu tragen (Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2009, 2. Auflage N 77 zu Art. 21).

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 21 Abs. 4 ATSG). Die Beschwerdegegnerin ermahnte den Beschwerdeführer am 29. Oktober 2009 unter Hinweis auf Art. 21 ATSG zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflicht, das heisst zum Besuch der Berufsschule. Die Sanktionsandrohung der Beschwerdegegnerin ist zwar nicht sehr spezifisch formuliert (Textbaustein), doch geht daraus hervor, dass mit dem Entzug der Leistungen, das heisst der beruflichen Massnahmen, gedroht wird. Da der Beschwerdeführer trotz der Aufforderung gemäss Art. 21 ATSG seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und dem Schulunterricht teilweise weiterhin fernblieb, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht den Anspruch auf berufliche Massnahmen verneint.

2.3 Weil der Beschwerdeführer wie dargelegt keinen Anspruch auf Umschulung oder eine andere berufliche Massnahme hat, besteht auch kein Anspruch auf ein Wartetaggeld.

3. Der Beschwerdeführer beantragt im Eventualstandpunkt, die Sache sei zur Festsetzung einer Invalidenrente an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a S. 414). Die Rentenfrage war nicht Bestandteil der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 18. Februar 2010 (Urk. 2). Sie ist daher auch nicht Anfechtungsobjekt, weshalb auf das Eventualbegehren nicht eingetreten werden kann.

4. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 500.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Janine Maeder

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.